

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1977/6/7 4Ob350/77,  
6Ob2148/96t, 5Nd510/01, 9Ob17/02v,  
7Ob53/15t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1977

## Norm

EO §378 A

EO §381 A

UWG §24

ZPO §577

ZPO §594

## Rechtssatz

Die Erlassung einstweiliger Verfügungen zur Sicherung von Ansprüchen, über die ein Schiedsgericht zu entscheiden hat, ist zulässig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 350/77

Entscheidungstext OGH 07.06.1977 4 Ob 350/77

SZ 50/83

- 6 Ob 2148/96t

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 6 Ob 2148/96t

- 5 Nd 510/01

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Nd 510/01

Beisatz: Da es im Fall einer Schiedsklage an einem (ordentlichen) Prozessgericht fehlt, kommt auch während des Schiedsverfahrens nur die Zuständigkeit des Bezirksgerichts der Zwangsbereitschaft gemäß § 387 Abs 2 EO in Betracht. (T1)

Beisatz: Dessen örtliche Zuständigkeit richtet sich zunächst nach dem allgemeinen Gerichtstand des Gegners der gefährdeten Partei, bei Fehlen eines solchen nach dem inländischen Gerichtssprengel, in dem sich die Sache, über die verfügt werden soll, oder der Drittschuldner befinden oder in dem sonst eine Vollzugshandlung vorzunehmen ist. Diese Anknüpfungspunkte begründen auch die inländische Gerichtsbarkeit (internationale Zuständigkeit) österreichischer Gerichte für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. (T2)

- 9 Ob 17/02v

Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 Ob 17/02v

- 7 Ob 53/15t

Entscheidungstext OGH 23.03.2015 7 Ob 53/15t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0004917

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)